

# COVID-19



**Maßnahmen  
gültig ab dem  
15. Juli 2021**

## **Versammlungen**

Versammlungen mit bis zu 2.000  
Personen unter Auflagen möglich  
S. 3

## **Öffnung der Restaurants**

Bewirtung von bis zu 10 Gästen  
an einem Tisch im Innen-  
bereich  
S. 5

# INHALT

## 3 Regelungen im Privatleben

Private Zusammenkünfte  
Öffentliche Versammlungen  
Maskenpflicht & Abstand  
Sanktionen

## 4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Antigen-Schnelltests in Unternehmen  
Testpflicht für Gesundheitsberufe  
Zutritt zu Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen  
Zurückbehaltungsrecht

## 5 Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr

Hotel- und Gastgewerbe HORECA  
Sportliche Aktivitäten  
Musikalische Aktivitäten

## 6 CovidCheck & Nachweise

CovidCheck  
Impfnachweis  
Nachweis über eine Genesung  
Nachweis für PCR-Schnelltests & Antigen-tests  
Gültigkeitsdauer von Tests

## 6 Sozialmaßnahmen

Teuerungszulage  
Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

## 7 Sonderurlaub

Urlaub aus familiären Gründen  
Urlaub zur Unterstützung der Familie

## 8 Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

Isolation oder Quarantäne  
Selbstisolation und Selbstquarantäne  
Zwangsisolation  
Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko  
Arbeitnehmerschutz

## 9 Sozialversicherung

Rückerstattung der COVID-19-Tests  
78-Wochengrenze bei Krankheit  
Telekonsultationen

## 9 Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen

Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen  
Pauschalabzug für Haushaltskosten

## 10 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kündigungsschutz bei Krankheit nach 26 Wochen  
Vorruhestand

## 10 Telearbeit von Grenzgängern

Besteuerung  
Sozialversicherung



## Private Zusammenkünfte

Für private Zusammenkünfte gibt es keine Einschränkungen, wenn weniger als 10 Personen anwesend sind. Für jede Versammlung von mehr als 10 Personen gelten die gleichen Regeln wie für öffentliche Versammlungen, wobei entweder Maskenpflicht und Mindestabstände gelten oder sich für die Option CovidCheck entschieden werden kann, die im Voraus bei der Gesundheitsdirektion beantragt werden muss.

## Öffentliche Versammlungen

Bei Versammlungen von 11-50 Personen gilt eine Maskenpflicht und die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern. Diese Regeln gelten nicht für Personen, die demselben Haushalt angehören **noch für Gruppen von bis zu 4 Personen**.

Bei jeder Versammlung zwischen 51-300 Personen gilt eine Masken- und Sitzplatzpflicht, wobei ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden muss. Diese Regel gilt nicht für Personen, die demselben Haushalt angehören **noch für Gruppen von bis zu 4 Personen**.

Die oben genannten Bedingungen gelten nicht, wenn der Veranstalter den CovidCheck anwendet.

Versammlungen von mehr als 300 Personen sind verboten. Nicht gezählt werden folgende Personen: Redner, kirchliche Vertreter, Sportler und Trainer sowie Theater- und Filmschauspieler, Musiker und Tänzer, die beruflich künstlerisch tätig sind und sich auf der Bühne befinden. Dieses Verbot gilt nicht für die Demonstrationenfreiheit, für Wochenmärkte im Freien oder für den öffentlichen Transport. Es gilt zu jedem Zeitpunkt die Maskenpflicht.

Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen, für die ein Gesundheitsprotokoll erstellt wurde, das vom Gesundheitsamt genehmigt werden muss, sind von dem Verbot ausgenommen.

## Maskenpflicht & Abstand

Maskenpflicht besteht bei Aktivitäten, die für ein zirkulierendes Publikum offen sind und an einem geschlossenen Ort stattfinden mit Ausnahme von Aktivitäten, die mit einem CovidCheck stattfinden. Maskenpflicht besteht auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Ausnahme des Fahrers, wenn ein Personenabstand von 2 Metern eingehalten wird oder ihn eine Trennvorrichtung von den Fahrgästen trennt.

Von der Maskenpflicht und den Abstandsregelungen ausgenommen sind:

- Kinder unter 6 Jahren;
- Religionsvertreter und Redner bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Theater- und Filmschauspieler, Musiker und Tänzer, die professionell im künstlerischen Bereich arbeiten;

- Menschen, die an schulischen und außerschulischen Aktivitäten im Freien teilnehmen;
- Schulaktivitäten, die in Innenräumen stattfinden, wenn die Schüler auf ihren Plätzen sitzen;
- Profisportler, ihre Trainingspartner und Trainer;
- Behinderte oder an einer Pathologie leidende Personen, die im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses sind, das diese Ausnahme rechtfertigt.

## Sanktionen

Folgende Verstöße von natürlichen Personen werden mit einer Geldstrafe von 500 € bis 1.000 € geahndet:

- Nichteinhaltung der Verpflichtungen des CovidCheck;
- Nichteinhaltung des Konsums sitzend am Tisch auf den Terrassen und im Inneren der Restaurants und der Maskenpflicht, wenn man sich nicht an seinem Sitzplatz befindet;
- Betreten eines Restaurants ohne ein CovidCheck-Zertifikat oder einen vor Ort durchgeführten negativen Schnelltest;
- Nichteinhaltung von Beschränkungen, die für Sport-, Freizeit-, Schul- und Musikaktivitäten gelten;
- Nichteinhaltung der für Versammlungen geltenden Einschränkungen;
- Nichteinhaltung einer Isolations- oder Quarantäneanordnung;
- Fälschung eines PCR-Testresultats oder einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest.





# Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

## Antigen-Schnelltests in Unternehmen

Arbeitnehmer können sich zweimal pro Woche freiwillig testen lassen. Die Sozialpartner betonen, dass die Durchführung der Tests weder für Unternehmen noch für Arbeitnehmer verpflichtend ist, sondern freiwillig erfolgen muss. Jedoch weisen Sie auch darauf hin, dass die regelmäßige Durchführung von Antigen-Schnelltests ein wesentliches Instrument ist, um die Verbreitung von COVID-19 weiter einzuschränken.

Auch wenn es keine explizite Schnelltest-Pflicht gibt, so bleibt die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitsschutz mit den notwendigen Maßnahmen zu sichern. Im Hinblick auf das Risikomanagement im Zusammenhang mit COVID-19 fordert der LCGB, dass die Arbeitgeber zusammen mit der Personaldelegation eine Prozedur zur Anwendung der Selbsttests erstellt, um die Freiwilligkeit zu gewährleisten.

## Testpflicht für Gesundheitsberufe

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und medizinisches Fachpersonal, das im Krankenhaus, einer Wohnstruktur für ältere oder Menschen mit Behinderungen, einem psycho-geriatrischen Zentrum, für ein Hilfs- und Pflegenetzwerk, für einen Dienst für Tagesaktivitäten oder Ausbildungen arbeiten sowie alle anderen Arbeitnehmer, die engen Kontakt zu Patienten oder Heimbewohnern haben, sind verpflichtet, dreimal wöchentlich bei Ankunft an ihrem

Arbeitsplatz einen negativen Schnelltest durchzuführen. Die Einrichtungen stellen dem Personal die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten, Geräte und Instruktionen zur Verfügung.

Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Personen, deren Schnelltest positiv ist oder die den Test verweigern oder den CovidCheck nicht vorlegen können, wird der Zugang zum Arbeitsplatz verweigert.

## Zutritt zu Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Externe Dienstleister und Besucher über 6 Jahre müssen einen negativen Schnelltest, der vor Ort durchgeführt wird, vorlegen, sofern sie engen Kontakt zu Patienten, Bewohnern oder Nutzern der Einrichtungen haben. Die Einrichtungen müssen die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten, Geräte und Instruktionen zur Verfügung stellen.

Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet wurden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Im Falle eines positiven Testergebnisses oder wenn Personen den Test verweigern oder nicht in der Lage sind, den CovidCheck vorzulegen, dürfen Anbieter keine Dienstleistungen erbringen bzw. diese Personen dürfen einen Patienten oder Bewohner nicht besuchen.



## Zurückbehaltungsrecht

Gemäß Artikel L. 312-4 Absatz 4 des Arbeitsgesetzes („Droit de retrait des salariés“) darf sich ein Arbeitnehmer im Falle einer ernstlichen, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr von seinem Arbeitsplatz oder einem gefährlichen Bereich entfernen ohne sanktioniert zu werden. Eine Kündigung eines Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist missbräuchlich.

Im Falle der Nichteinhaltung der Empfehlungen können sich die Mitarbeiter an den Sicherheitsbeauftragten, zuständig für den Arbeitnehmerschutz, der Firma wenden oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, an den für ihr Unternehmen zuständigen Arbeitsmediziner und im Falle von andauernden Problemen an die Abteilung für Arbeitsmedizin der Gesundheitsdirektion unter der Nummer: +352 247-85587.

# Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr



## Hotel- und Gastgewerbe HORECA

Restaurants, Beherbergungsbetriebe und Bars dürfen Gäste sowohl drinnen als auch draußen unter den folgenden Bedingungen empfangen:

- draußen dürfen an einem Tisch nur 10 Personen sitzen, es sei denn, die Personen gehören zum selben Haushalt oder leben zusammen;
- drinnen dürfen an einem Tisch nur 4 Personen sitzen, es sei denn, die Personen gehören zum selben Haushalt oder leben zusammen;
- nur Sitzplätze und der Verzehr am Tisch sind erlaubt;
- das Tragen einer Maske ist für den Kunden, wenn er nicht am Tisch sitzt, und für das Personal im direkten Kontakt mit dem Kunden obligatorisch.

Restaurants, Beherbergungsbetriebe und Bars können jedoch den CovidCheck anwenden. Es gilt dann drinnen eine generelle Obergrenze von 10 Personen am Tisch, es sei denn, die Personen gehören zum selben Haushalts oder leben zusammen.

Weigert sich der Kunde, entweder ein CovidCheck-Zertifikat vorzulegen oder einen negativen Schnelltest vor Ort durchzuführen, muss der Kunde die Räumlichkeiten verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schul- und Universitätskantinen.

### CovidCheck

Die Anwendung eines CovidChecks in Gaststätten, bei Veranstaltungen, Sport- oder Musikaktivitäten muss im Voraus bei der Gesundheitsdirektion beantragt und sichtbar angezeigt werden. Bei Anwendung eines CovidChecks dürfen nur Personen teilnehmen, die über den entsprechenden QR-Code verfügen. Kinder unter 6 Jahren sind ausgenommen.

Für Einrichtungen, Versammlungen, Veranstaltungen oder Events, die dem CovidCheck-Regime unterliegen, sind nicht zertifizierte Antigen-Schnelltests zwischen 01:00 und 06:00 Uhr weder gültig noch erlaubt.

Verstöße gegen die Melde- und Kontrollpflichten werden mit einem Bußgeld von bis zu 6000 € geahndet.

## Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten sind ohne Abstandsregeln und Maskenpflicht erlaubt, sofern sie einzeln oder in einer Gruppe von 10 Personen ausgeübt werden. Bei mehr als 10 Personen muss ein räumlicher Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten oder die Maske getragen werden.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn Sport- und Fitnessaktivitäten mit einem CovidCheck durchgeführt werden.

Jegliche Nebenaktivität und Restauration sind rund um eine sportliche Aktivität oder Veranstaltung verboten, es sei denn, die Aktivitäten werden mit einem CovidCheck durchgeführt.

## Musikalische Aktivitäten

Musikalische Aktivitäten sind ohne Abstandsregeln und Maskenpflicht erlaubt, sofern sie einzeln oder in einer Gruppe von 10 Personen ausgeübt werden.

Sowohl draußen wie in einer Einrichtung, die Musikensembles beherbergt dürfen maximal 50 Personen gleichzeitig eine musikalischen Tätigkeit ausüben, sofern der räumliche Abstand von mindestens 2 Metern jederzeit eingehalten wird.

Diese Beschränkungen gelten weder für eine Gruppe, die ausschließlich aus Personen besteht, die Mitglieder desselben Haushalts sind oder zusammenwohnen, noch für musikalische schulische oder außerschulische Aktivitäten noch für musikalische Aktivitäten, die mit einem CovidCheck stattfinden. Jegliche Nebenaktivität und Restauration sind verboten, es sei denn, die Aktivitäten werden mit einem CovidCheck durchgeführt.





## CovidCheck & Nachweise

### CovidCheck

Luxemburg führt ab dem 11. Juni 2021 das europäische Covid-Check-Zertifikat ein. Es handelt sich hierbei um einen QR-Code, der Informationen über eine Impfung, eine Genesung oder ein negatives Testergebnis enthält. Dieser QR-Code kann über die mobile Anwendung GouvCheck oder CovidCheck in Echtzeit verifiziert werden. Für Personen, die vor dem 11. Juni 2021 in Luxemburg geimpft wurden, wird das Zertifikat mit dem QR-Code per Post nach Hause geschickt. Der QR-Code kann jederzeit auch im persönlichen Bereich von [myguichet.lu](https://myguichet.lu) heruntergeladen werden.

Alle EU-Länder geben einen ähnlichen Code für ihre nationalen Impfungen heraus, der von allen jeweiligen Apps in allen EU-Ländern gelesen und verifiziert werden kann. Die QR-Codes von in Luxemburg zertifizierten Schnelltests sind nur in Luxemburg gültig.

### Impfnachweis

Für jede abgeschlossene Impfung gegen COVID-19 wird ein Impfnachweis ausgestellt, entweder entsprechend eines vom Gesundheitsdirektor festgelegten Modells oder entsprechend einer von einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Schengen-Raums ausgestellten Bescheinigung.

Eine Impfung gilt als abgeschlossen, wenn die geforderte Anzahl und das Intervall der Injektionen abgeschlossen sind, d.h. ab dem Tag der Verabreichung der 2. Dosis bei BioNtech-Pfizer, Moderna und AstraZeneca (Vaxzevria) bzw. bei Einzeldosis-Impfstoffen wie Johnson&Johnson nach einer 14-tägigen Wartezeit.

Genesene, die innerhalb von 180 Tagen nach dem ersten positiven Ergebnis geimpft wurden, ist die Impfung nach 14 Tagen nach der einmaligen Verabreichung eines Impfstoffs abgeschlossen.

### Nachweis über eine Genesung

Der Nachweis einer Genesung, der durch den Gesundheitsdirektor nach einem festgelegten Modell oder einer Bescheinigung eines EU-Mitgliedstaates oder einem Mitgliedstaat des Schengen-Raums ausgestellt wird, bekommt seine Gültigkeit am elften Tag nach dem Datum des ersten positiven Ergebnisses eines PCR-Tests und endet spätestens 180 Tage nach diesem Ergebnis.

### Nachweis für PCR-Schnelltests & Antigentests

Jede Person, die mittels eines PCR- oder Antigen-Schnelltests negativ getestet wurde, erhält eine Bescheinigung nach einem vom Gesundheitsdirektor festgelegten Modell oder eine Bescheinigung eines EU-Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats des Schengen-Raums.

Ein Schnelltest kann von einem Arzt, Apotheker, einem **medizinisch-technische Assistenten**, einer Krankenpflegekraft für Allgemeinmedizin, für Anästhesie und Reanimation, für Pädiatrie oder Psychiatrie, einem **Diplompfleger**, einer Hebamme, einem **Sozialhygieniker** Labortechniker, Masseur-Physiotherapeuten und Osteopathen (die in Luxemburg zugelassen sind), oder von einem Angestellten oder einem vom Gesundheitsdirektor zu diesem Zweck benannten öffentlichen Beamten bescheinigt werden.

### Gültigkeitsdauer von Tests

- Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab dem Datum und der Uhrzeit der Probenahme;
- PCR-Test: 72 Stunden ab dem Datum und der Uhrzeit der Probenahme.



## Sozialmaßnahmen

### Teuerungszulage

Für das Jahr 2021 werden die Beträge der Teuerungszulage um 10% erhöht:

- 1.452 € für eine alleinstehende Person;
- 1.815 € für einen 2-Personenhaushalt;
- 2.178 € für einen 3-Personenhaushalt;
- 2.541 € für einen 4-Personenhaushalt;
- 2.904 € für einen 5-Personenhaushalt und mehr.

### Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

Vom 20. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2021 sind Mieterhöhungen für Wohnraum verboten. Natürlich ist es dem Vermieter nach wie vor möglich, sich für eine Mietminderung zu entscheiden oder sogar eine Mietstaffelung mit dem Mieter zu vereinbaren, wenn dieser finanzielle Probleme hat.



## Urlaub aus familiären Gründen

Im Rahmen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 kann der Urlaub aus familiären Gründen bis zum **30. September 2021** einschließlich verlängert werden, für ein Kind:

- das als COVID-19 gefährdet gilt unter der Bedingung, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das diese Gefährdung und die Kontraindikation für den Besuch der Schule oder einer Kinderbetreuungseinrichtung bescheinigt;
- unter 13 Jahren, das auf Beschluss oder Empfehlung der Gesundheitsdirektion bzw. einer zuständigen Behörde unter Quarantäne oder Isolierung gestellt wurde;
- das vor dem 1. September 2016 geboren wurde und weniger als 13 Jahre alt ist oder die Grundschulausbildung noch nicht abgeschlossen hat und die Schule oder Bildungs- und Betreuungseinrichtung nicht besuchen kann oder Fernunterricht erhält;
- das nach dem 1. September 2016 geboren wurde und keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen kann, vorausgesetzt, die Einrichtung betreut Kleinkinder.

### Besonderheiten

Die Altersgrenze von weniger als 13 Jahren gilt nicht für Kinder, die die Sonderzulage erhalten. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes wird die Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr erhöht. Beide Eltern können nicht gleichzeitig Urlaub aus familiären Gründen nehmen. Wenn ein Elternteil von Zuhause aus arbeitet (Telearbeit) und die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann, kann der andere Elternteil Urlaub aus familiären Gründen nehmen. Die Nicht-Kumulierung von Kurzarbeit und Urlaub aus familiären Gründen bleibt bestehen.

### Antragsverfahren

Der betroffene Elternteil muss seinen Arbeitgeber schnellstmöglich mündlich oder schriftlich informieren und dabei das Anfangs- und Enddatum des Urlaubs angeben. Anschließend muss er/sie das [Formular](#) ausfüllen, es unterzeichnen und es mitsamt den benötigten Belegen an die Nationale Gesundheitskasse (CNS) schicken:

- per Post:  
CNS – Indemnités pécuniaires L-2980 Luxembourg;
- per E-Mail an [cns-crf@sec.lu](mailto:cns-crf@sec.lu).

Bei der Zusendung per E-Mail können Sie entweder ein am Computer ausgefülltes und mit LuxTrust elektronisch signiertes PDF-Formular oder einen Scan/ein Foto in guter Qualität des gedruckten und handschriftlich ausgefüllten Formulars zu senden.

### Grenzgänger

Die zuständige Behörde des betreffenden Landes, die die Quarantäne- oder Isolationsmaßnahme empfiehlt oder beschließt muss ein Zertifikat oder eine Bescheinigung über diese Entscheidung oder Empfehlung ausstellen. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Schließung (mit oder ohne Fernunterricht) von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen, muss der Begünstigte dem Antrag ein von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestelltes amtliches Dokument beifügen.

### Urlaub aus familiären Gründen während der Ferien

Während der Schulferien (einschließlich einer möglichen Verlängerung der Ferien) kann Urlaub aus familiären Gründen nur dann gewährt werden, wenn das Kind in einer Betreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Maison relais usw.) hätte untergebracht werden müssen und diese Einrichtung aus pandemiebedingten Gründen geschlossen ist.

In diesem Fall muss dem Antragsformular eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, die über die Schließung entschieden hat, beifügt werden.

### Regulärer Urlaub aus familiären Gründen

In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf den regulären Urlaub aus familiären Gründen, dessen Dauer vom Kindesalter abhängt:

- 12 Tage pro Kind im Alter von 0-3 Jahre (inkl.);
- 18 Tage pro Kind im Alter von 4-12 Jahren (inkl.);
- 5 Tage bei stationärer Behandlung eines Kindes zwischen 13-18 Jahre (inkl.) - (Für Kinder, die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, entfällt die Auflage des Klinikaufenthalts).

Für Kinder, die die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, (anerkannte Behinderung > 50%), verdoppeln sich diese Zeiten pro Altersgruppe.

Der Sonderurlaub wird nur bei Nachweis eines ärztlichen Attests gewährt und kann aufgeteilt, aber nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Wenn ein Elternteil arbeitet und der andere zu Hause ist, hat nur der berufstätige Elternteil Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen.

## Urlaub zur Unterstützung der Familie

Arbeitnehmer (CDD oder CDI), Freiberufler und öffentliche Bedienstete, die, aufgrund der Schließung einer zugelassenen Einrichtung infolge der Pandemie COVID-19, eine Person mit schwerer Behinderung oder eine ältere pflegebedürftige Person zu Hause betreuen müssen, können Urlaub zur Unterstützung der Familie beantragen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie endet, sobald die zugelassene Einrichtung ihre Aktivität wieder aufnimmt und ein Platz in der Einrichtung für die betroffene Person frei ist. Der Urlaub kann gesplittet werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall kein neues Formular einreichen und ist auch bei einer Verlängerung des Urlaubs zur Unterstützung der Familie ausreichend. Der Urlaub kann zwischen den Mitgliedern eines Haushalts aufgeteilt werden, aber nicht gleichzeitig genommen werden. In diesem Fall muss jede Person ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular einreichen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie ist mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall gleichgesetzt. Jedoch gelten nicht die Bestimmungen über die volle Lohnfortzahlung und andere Leistungen.



# Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

## Isolation oder Quarantäne

Die Isolation gilt für Personen mit einer bestätigten COVID-19-Infektion:

- die Isolation erfolgt am tatsächlichen Wohnsitz oder an einem anderen Wohnort, mit einem Ausgehverbot für 10 Tage.
- Nach der 10-tägigen Frist ist, sofern der Patient innerhalb von 48 Stunden vor Ende der Isolierung keine Symptome aufweist, kein neuer COVID-19-Test erforderlich. Der Arbeitgeber kann auch keinen COVID-19-Test für die Rückkehr an den Arbeitsplatz verlangen, da die Entscheidung über die Aufhebung der Maßnahme vom behandelnden Arzt getroffen wird und nicht auf Basis eines negativen Testergebnisses

Eine Quarantäne gilt für Personen, die einen Hochrisikokontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist:

- die Quarantäne erfolgt am tatsächlichen Wohnort oder an einem anderen Wohnort für einen Zeitraum von 7 Tagen, wobei ab dem 6. Tag ein COVID-19-Screeningtest durchgeführt wird. Im Falle eines negativen Testergebnisses wird die Quarantäne automatisch aufgehoben. Im Falle einer Verweigerung des Tests, wird die Quarantäne für maximal 7 Tage verlängert.

Geimpfte oder genesene Personen sind von der Quarantänepflicht befreit.

Quarantäne- oder Isolationsanordnungen gelten als Arbeitsunfähigkeitsnachweis und müssen der CNS innerhalb der gleichen Fristen wie eine Krankmeldung zugestellt werden. In jedem Fall sind diese nach Erhalt per E-Mail an [saisiecit.cns@secu.lu](mailto:saisiecit.cns@secu.lu) zu senden. Wenn es nicht unmöglich ist, zu Hause zu bleiben, kann die betroffene Person mit ihrer Zustimmung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur untergebracht werden.

Als Hochrisikokontakt gelten Kontakte, die länger als 15 Minuten andauert haben, unter 2 Metern ohne korrektes Tragen der Maske und innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor den ersten Symptomen bzw. dem Testdatum erfolgten.

## Selbstisolation und -quarantäne

Ihre Mitwirkung beim Tracing hilft, die Pandemie besser zu kontrollieren. Deshalb sollten Sie:

- wenn Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden: Sie müssen sich sofort in Isolation begeben, ohne auf den Anruf der Kontaktverfolgungseinheit zu warten. Die Kontaktverfolgungseinheit wurde über Ihr Testergebnis informiert. Während Sie auf Ihren Anruf warten, können Sie helfen, Personen ausfindig zu machen und zu identifizieren, die einen Risikokontakt mit Ihnen hatten. Dazu füllen Sie einfach das Online-Formular <https://covidtracing.public.lu/covid> aus. Sie erhalten eine Isolationsanordnung, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt.

- wenn Sie mit einer Person Kontakt hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurde: Sie müssen sich in Selbstquarantäne begeben. Um die erforderlichen Quarantäneanordnung, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt, sowie eine Verschreibung für einen COVID-19 Test zu erhalten, müssen Sie das Online-Formular unter <https://covidtracing.public.lu/covid> ausfüllen und den Vor- und Nachnamen der positiv getesteten Person oder die Referenznummer angeben, wenn die positiv getestete Person Ihnen diese Referenznummer mitgeteilt hat.

Rufen Sie nicht die Hotline an, die Gesundheitsinspektion kontaktiert systematisch Hochrisikokontakte und schickt diesen eine Quarantäneanordnung sowie die Anordnung eines COVID-19-Tests, der am 6. Tag nach dem potenziell infektiösen Kontakt durchzuführen ist. Falls erforderlich, kann der behandelnde Arzt auch per Telekonsultation einen COVID-19-Kontrolltest am 6. Tag verschreiben.

## Zwangsisolation

Stellt eine infizierte Person eine Gefahr für die Gesundheit anderer dar und verweigert eine Unterbringung an einem geeigneten Ort, kann das Gericht die zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur für die Dauer der angeordneten Isolation anordnen.

## Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko

Es wurden auch gesetzliche Bestimmungen festgehalten, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus und den Gesundheitszustand von Personen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben, zu überwachen. Infizierte Personen müssen dem Gesundheitsdirektor bestimmte Informationen, die strikt auf ihren Gesundheitszustand limitiert sind, und über ihre Kontaktpersonen während der letzten 48 Stunden übermitteln.

## Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmer, die aufgrund von Quarantäne oder Isolierung arbeitsunfähig sind, müssen den Arbeitgeber am Tag der Arbeitsverhinderung benachrichtigen. Während ein erkrankter Arbeitnehmer spätestens am 3. Tag seiner Abwesenheit ein ärztliches Attest vorlegen muss, muss ein Arbeitnehmer in Quarantäne oder Isolierung seinem Arbeitgeber spätestens am 8. Tag seiner Abwesenheit die entsprechende von der zuständigen nationalen Behörde ausgestellte Anordnung vorlegen, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dient. Sofern alle Bestimmungen und Fristen eingehalten werden, ist der Arbeitgeber auch bei schwerwiegenden Gründen nicht befugt, den Arbeitnehmer zu kündigen oder zu einem Kündigungsgespräch vorzuladen.





## Rückerstattung - COVID-19-Tests

COVID-19-Tests werden weiterhin zu 100% auf Rezept erstattet (Gebühr: 53,59 €). Im Falle einer Blutprobe, die zu Hause entnommen wird, werden jedoch die Fahrtkosten vollständig dem Versicherten in Rechnung gestellt.

## 78-Wochengrenze bei Krankheit

Die Berechnung der 78-Wochengrenze bei Krankheit gilt wieder. Allerdings werden Krankheitstage zwischen dem 18. März und dem 24. Juni 2020 nicht angerechnet. Sobald die 78 Krankheitswochen innerhalb des Referenzzeitraums von 104 Wochen erreicht sind, wird der Arbeitsvertrag automatisch beendet, der Versicherte wird aus der Sozialversicherung ausgeschlossen und verliert seinen Anspruch auf Krankengeld.

## Telekonsultationen

Telekonsultationen werden weiterhin erstattet mit einem Arzttarif von 47,30 €, einem Zahnarzttarif von 33,90 € und einem Hebammentarif von 26,51 €. Die CNS erstattet alle 3 Telekonsultationen zu 100%. Der Versicherte benötigt keine ärztliche Verschreibung, um eine Erstattung zu erhalten. Jedem Patienten, ob akut oder chronisch krank, kann eine Telekonsultation angeboten werden. Die Entscheidung für eine Telekonsultation liegt jedoch im Ermessen des Arztes.

# Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen



## Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2019 wird bis zum 31. März 2021 verlängert. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2020 wird auf Ende Juni 2021 statt auf den 31. März 2021 festgelegt.

## Pauschalabzug für Haushaltskosten

Aufgrund der Gesundheitskrise hat die Regierung für das Steuerjahr 2020 den Pauschalabzug für Haushaltskosten von 5.400 € auf 6.750 € erhöht, unter den folgenden Bedingungen:

- Der Steuerpflichtige muss in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Haushaltshilfe (mit Meldung bei der CCSS), die in seinem Privathaushalt Hausarbeit verrichtete, eingestellt haben.
- Der gewährte Steuerabzug kann die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (z.B. wenn die Kosten nur 5.400 € betragen, kann der Steuerzahler auch nur einen Steuerabzug von 5.400 € geltend machen).



# Arbeitsrechtliche Maßnahmen

## Kündigungsschutz nach 26 Wochen Krankheit

Für einen Arbeitnehmer, der während des Krisenzustands (18. März 2020 - 24. Juni 2020) aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig war, wird die 26-wöchige Kündigungsschutzfrist wieder aufgenommen, wenn der Arbeitnehmer am 25. Juni 2020 weiterhin arbeitsunfähig ist. Ab dem ersten Tag der 27. Woche des Kündigungsschutzes ist der Arbeitgeber nur bei schwerwiegenden Gründen berechtigt, dem Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsvertrages mitzuteilen oder ihn zu einem Vorgespräch einzuladen.

## Vorruhestand

Vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021: Im Falle der Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit, in einem systemrelevanten Bereich, wird das gezahlte Gehalt in Bezug auf die Berechnung des jährlichen Nebeneinkommens (13.211,58 € brutto) des Arbeitnehmers im Vorruhestand nicht angerechnet.



# Telearbeit von Grenzgängern

## Besteuerung

Ein Grenzgänger, der eine bestimmte in bilateralen Steuerabkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern festgelegte Toleranzschwelle überschreitet, wird in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig.

### Belgische Grenzgänger

Telearbeitstage aufgrund von COVID-19 Maßnahmen werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 30. September 2021 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt.

### Französische Grenzgänger

Telearbeitstage aufgrund höherer Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers (wie die COVID-19 Pandemie) werden vom 14. März 2020 bis einschließlich 30. September 2021 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (29 Tage) nicht berücksichtigt.

### Deutsche Grenzgänger

Telearbeitstage, die ausschließlich aufgrund von COVID-19 Maßnahmen geleistet werden, werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt.

## Sozialversicherung

Gemäß einem Abkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern gilt die Arbeitszeitschwelle von 25% zur Bestimmung der Sozialversicherungszugehörigkeit nicht für Grenzgänger, die Telearbeit leisten. Dieses Abkommen gilt für französische Grenzgänger bis zum 30. September 2021 und bis zum 31. Dezember für deutsche und belgische Grenzgänger.



Mehr Informationen finden Sie in unserer Broschüre unter [lrgb.lu/actualites/publications](https://lrgb.lu/actualites/publications)

Impressum:

**LCGB**

**11, rue du Commerce  
L-1351 Luxembourg**

**LCGB INFO-CENTER**

**☎ 49 94 24 222**

**✉ [infocenter@lcgb.lu](mailto:infocenter@lcgb.lu)**

**[WWW.LCGB.LU](http://WWW.LCGB.LU)**